

**Satzung  
des  
BERUFSVERBANDES FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHER BAHNEN  
- REGION BAYERN,  
BFBAHNEN BAYERN**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen **BERUFSVERBAND FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHER BAHNEN - REGION BAYERN**, Kurzform **BFBahnen Bayern**
- (2) Der **BFBAHNEN BAYERN** ist Mitglied im **BERUFSVERBAND FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHER BAHNEN (BFBahnen) E. V.**“. Seine Verbandssatzung und die von seinen Verbandstagen gefassten Beschlüsse sind für ihn verbindlich.
- (3) Der **BFBahnen Bayern** hat seinen Sitz in München.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der **BFBahnen Bayern** ist ein Berufsverband. Er will die berufliche Position seiner Mitglieder stärken. Hieraus ergeben sich im Wesentlichen folgende Aufgaben:
  - a) Wahrnehmen beruflicher, sozialer und gesellschaftspolitischer Interessen
  - b) Vermitteln von Fachwissen und Fördern des beruflichen Erfahrungsaustausches
  - c) Betreuen des beruflichen Nachwuchses
  - d) Pflegen der persönlichen Kontakte seiner Mitglieder im Interesse eines beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhalts
- (2) Gewerkschaftlich, parteipolitisch und konfessionell ist der **BFBahnen Bayern** unabhängig und neutral.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können werden:
  - a) aktive und ehemalige Führungskräfte der deutschen Bahnen, ihrer Rechtsvorgänger und Beteiligungsgesellschaften, des Bundeseisenbahnvermögens (BEV), des Eisenbahn - Bundesamtes (EBA) sowie anderer Verkehrsbehörden
  - b) aktive und ehemalige Führungskräfte aus den deutschen Bahnen nahestehenden Gesellschaften und Institutionen
  - c) Nachwuchskräfte für Führungsaufgaben bei den genannten Unternehmen
  - d) Lehrstuhlinhaber und Lehrbeauftragte für Eisenbahnwesen sowie deren Assistenten
  - e) Bahnärzte
  - f) Förderer des **BFBahnen Bayern**
- (2) Die Mitglieder haben sich für die Aufgaben und Ziele des **BFBahnen Bayern** einzusetzen.
- (3) Jedes Mitglied erhält die Satzung des **BFBahnen Bayern**.

#### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in den BFBahnen Bayern ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Wird ein Antrag abgelehnt, ist Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig, die endgültig zu entscheiden hat.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung folgt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist einer Neuaufnahme gleichzustellen.
- (4) Ein Mitglied, das seine Pflichten nach § 3 (2) grob verletzt oder mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist, kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vorher ist dem Mitglied der Grund schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Berufung an die Hauptversammlung ist zulässig; diese entscheidet dann endgültig.

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Verbands sind
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand

## § 8 Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des **BFBahnen Bayern** ist die Hauptversammlung.
- (2) Jedes Jahr findet mindestens eine Hauptversammlung statt.
- (3) Hauptversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt über:
  - a) Tagesordnung und Geschäftsordnung der Hauptversammlung
  - b) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte
  - c) Anträge (§ 9)
  - d) Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten (§ 16(2))
  - e) Ernennen von Ehrenmitgliedern (§ 6)
  - f) Satzungsänderungen (§ 18)
  - g) Zahl der Beisitzer im Vorstand (§ 10)
  - h) Die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss (§ 5 (4))
  - i) Zusammenschlüsse / Verschmelzung (§ 20)
  - j) Auflösung (§ 21)
- (5) Die Hauptversammlung wählt gemäß § 14
  - a) den Vorstand,
  - b) zwei Kassenprüfer und
  - c) die Delegierten für den Verbandstag.
- (6) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder einzuberufen. Sie müssen bis spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung bzw. nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (7) Über jede Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

## § 9 Anträge

- (1) Anträge an die Hauptversammlung können stellen:
  - a) die Mitglieder
  - b) der Vorstand
- (2) Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung kann mit Stimmenmehrheit weitere Anträge zulassen; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen (§ 18), Zusammenschluss/Verschmelzung (§ 20) und die Auflösung des **BFBahnen Bayern** (§ 21).
- (4) In der Hauptversammlung gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden,
  - b) dem Kassier und
  - c) den Beisitzern, deren Zahl durch die Hauptversammlung bestimmt wird.
- (2) Die Hauptversammlung kann für jeden Beisitzer Vertreter wählen. Ein Vertreter nimmt bei Verhinderung des Beisitzers dessen Funktionen wahr. In den Vorstandssitzungen ist er stimmberechtigt.
- (3) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

## § 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand
  - a) führt die Geschäfte des **BFBahnen Bayern**,
  - b) erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (§ 17),
  - c) verwaltet das Vereinsvermögen und ist berechtigt, Geschäfte bis zu dessen jeweiliger Höhe abzuschließen,
  - d) vertritt den **BFBahnen Bayern** nach außen,
  - e) beruft die Hauptversammlung ein,
  - f) führt deren Beschlüsse durch,
  - g) gibt Veranstaltungen bekannt.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder des Verbandsvorstandes, von Arbeitskreisen und der Redaktion der Verbandszeitschrift zugezogen werden.

In Verbandsangelegenheiten informiert und unterstützt der **BFBahnen Bayern** den Geschäftsführenden Verbandsvorstand.

- (3) Der Vorstand ist mindestens halbjährlich durch den 1. Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (bzw. deren Vertreter nach § 10 Abs. 2) anwesend ist. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Lauf der Wahlperiode aus, oder ist es länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Stellvertreter aus den gewählten Vorstandsmitgliedern bestellen oder die anfallenden Arbeiten verteilen.

## § 12 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen werden von den dafür zuständigen Vorstandsmitgliedern geplant und durchgeführt.
- (2) Die zuständigen Vorstandsmitglieder können Teilaufgaben auf Mitglieder delegieren.

### **§ 13 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Ausgenommen davon sind Beschlüsse über:
  - a) Satzungsänderungen (§ 18)
  - b) Zusammenschlüsse / Verschmelzung (§ 20)
  - c) Auflösung (§ 21)

### **§ 14 Wahlen**

- (1) Der Vorstand, die Ersatzbeisitzer nach § 10 Abs. 2 und die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl ist von einem Wahlausschuss - bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern - durchzuführen und zu protokollieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden per Akklamation bestimmt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, die Ersatzbeisitzer nach § 10 Abs. 2 und die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie können jederzeit in einer Hauptversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig Neuwahlen erfolgen. Ebenso ist für Gewählte, die für dauernd ausfallen, Nachwahl in einer Hauptversammlung zulässig.
- (4) Der 1. Vorsitzende ist stets geheim zu wählen .Er muss aktive Führungskraft sein. Die übrigen Wahlen erfolgen per Akklamation, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **§ 15 Bilden von Gruppen und Arbeitskreisen**

- (1) Es können ständige und zeitlich begrenzte Gruppen und Arbeitskreise gebildet werden; insbesondere um:
  - a) Themenschwerpunkte in der Interessenvertretung zu setzen
  - b) Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln
  - c) Engagement und Aktivitäten der Mitglieder zu fördern
- (2) Gruppen werden auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern gebildet.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er legt jeweils ihren Namen und ihr Aufgabenfeld fest und bestellt einen Gruppensprecher sowie seinen Vertreter. Der Vorstand kann für jede Gruppe eine Richtlinie erlassen, in der er weitere organisatorische und wirtschaftliche Punkte regelt.
- (4) Jede Gruppe wird von einem Vorstandsmitglied betreut.
- (5) Es bestehen Bezirksgruppen in München, Nürnberg und Regensburg.

## **§ 16 Geschäftsjahr, Mitgliederbeiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird - soweit möglich - im Bank-Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Der Beitrag ist voraus fällig.
- (4) Ehrenmitglieder (§ 6) sind beitragsfrei.

## **§ 17 Wirtschaftsführungsgrundsätze**

- (1) Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt.
- (2) Mittel des Verbands sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Es darf niemand durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Gewählte Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig, ihre Auslagen werden ersetzt.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung kann nur durch die Hauptversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 19 Kassenprüfungen**

- (1) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des **BFBahnen Bayern** mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung nach § 8 (2) auf Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und der Buchungen sowie die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu prüfen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, welches auf der entsprechenden Hauptversammlung - ggf. mit der Empfehlung auf Entlastung - vorzulegen ist.

## **§ 20 Zusammenschlüsse / Verschmelzung**

- (1) Einen Zusammenschluss / Verschmelzung des **BFBahnen Bayern** mit anderen Organisationen kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Das zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses / Verschmelzung vorhandene Vermögen des **BFBahnen Bayern** fällt dann an die neue Vereinigung.

## **§ 21 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens hat diese Hauptversammlung zu entscheiden.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung des VGB Bayern am 13.03.2004 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2005 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.01.2002. Die VHB Bezirksgruppe Bayern hat dieser Satzung am 05.04.2004 zugestimmt. Sie ist Grundlage der Verschmelzung des VGB Bayern mit der VHB Bezirksgruppe Bayern am 01.01. 2005 zum **BFBahnen Bayern**.

In der HV am 17.03.18 in Regensburg wurde der Verbandsname von „Bundesverband Führungskräfte deutscher Bahnen – Region Bayern“ in „Berufsverband.Führungskräfte deutscher Bahnen – Region Bayern“ geändert und dem Namen des Dachverbandes angepasst.

Soweit im Text dieser Satzung vereinfachende Bezeichnungen wie z.B. "Mitglieder" verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.